

INFORMATION AN ALLE HUNDEHALTER

Basierend auf dem Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Kanton Wallis

Hundesteuer 2020

- Für jeden Hund älter als 6 Monate, dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde Raron hat oder sich länger als 3 Monate in Raron aufhält, fällt eine jährliche Hundesteuer an. Der Gemeinderat hat die Hundesteuer für das Jahr 2020 auf **CHF 150.00** festgelegt. Dies gilt auch für Hunde, die im Verlaufe des Jahres angeschafft werden oder das Alter von 6 Monaten erreichen.
- Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Halte-dauer des Tieres aufgeteilt werden.
- Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer bis zum **31. März 2020** nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
- Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem elektronischen Chip versehen sein.
- Alle Hundehalter sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und müssen jederzeit eine Bestätigung vorweisen können. **Der Nachweis der Versicherung ist bei der Gemeindekanzlei jährlich zu hinterlegen.**
- Die Hundehalter sind verpflichtet, die Daten bei der eidg. Heimtierdatenbank AMICUS (www.amicus.ch oder 0848 777 100) aktuell zu halten (Adressänderung, Todesfall, Halterwechsel etc.). Neue Hundehalter müssen sich vorgängig bei der Gemeindekanzlei melden.
- Gemäss angepasstem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) per 01.01.2020 sind sämtliche **Ersthundehalter**, die nach dem 1. Januar 2020 einen Hund erworben haben, verpflichtet, bei einem zugelassenen Ausbilder einen Kurs gemäss Verordnung über die Ausbildung von neuen Hundehaltern (TSchV) zu absolvieren. Die Kursbestätigung ist bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

EINWOHNERGEMEINDE RARON

Raron, im Januar 2020